

**Richtlinien
für die Berechnung des betreibungsrechtlichen
Existenzminimums (Notbedarf) nach Art. 93 SchKG**

Vom 3. Januar 2001

Das Obergericht des Kantons Aargau

beschliesst:

**I.
Monatlicher Grundbetrag**

Für Nahrung, Kleidung und Wäsche einschliesslich deren Instandhaltung, Körper- und Gesundheitspflege, Unterhalt der Wohnungseinrichtung, Kulturelles sowie Auslagen für Beleuchtung, Kochstrom und/oder Gas ist in der Regel vom monatlichen Einkommen des Schuldners folgender Grundbetrag als unumgänglich notwendig im Sinne von Art. 93 SchKG¹⁾ von der Pfändung ausgeschlossen:

- | | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|
| 1. <i>Für einen alleinstehenden Schuldner</i> | Fr. 1'100.– |
| 2. ²⁾ <i>Für einen alleinstehenden Schuldner in
Haushaltgemeinschaft
mit erwachsenen Personen</i> | Fr. 1'000.– |
| 3. <i>Für ein Ehepaar oder zwei andere eine
dauernde Hausgemeinschaft bildende
erwachsene Personen</i> | Fr. 1'550.– |
| 4. <i>Unterhalt der Kinder
für jedes Kind im Alter
bis zu 6 Jahren</i> | Fr. 250.– |
-

¹⁾ SR 281.1

²⁾ Fassung gemäss Änderung vom 6. September 2001, in Kraft seit 6. September 2001 (AGS 2001 S. 219).

von	6–12 Jahren	Fr.	350.–
über	12 Jahre	Fr.	500.–

II.

Zuschläge zum monatlichen Grundbetrag

1. *Effektiver Mietzins* für Wohnung oder Zimmer ohne Auslagen für Beleuchtung, Kochstrom und/oder Gas, weil im Grundbetrag inbegriffen unter Berücksichtigung von Ziff. V/2.
Benützt der Schuldner lediglich zu seiner grösseren Bequemlichkeit eine teure Wohnung oder ein teures Zimmer, so kann der Mietzins nach Ablauf des nächsten Kündigungstermins auf ein Normalmass herabgesetzt werden (BGE 119 III 73 m.H.).
Besitzt der Schuldner ein eigenes von ihm bewohntes Haus, so ist anstelle des Mietzinses der Liegenschaftsaufwand zum Grundbetrag hinzuzurechnen. Dieser besteht aus dem Hypothekarzins (ohne Amortisation), den öffentlich-rechtlichen Abgaben und den (durchschnittlichen) Unterhaltskosten.
2. *Heizkosten*
Die durchschnittlichen - auf 12 Monate verteilten - Aufwendungen für die Beheizung der Wohnräume.
3. *Sozialbeiträge* (soweit nicht vom Lohn bereits abgezogen), wie Beiträge bzw. Prämien an
 - AHV, IV und EO
 - Arbeitslosenversicherung
 - Kranken- und Sterbekassen
 - Unfallversicherung
 - Pensions- und Fürsorgekassen
 - Berufsverbände.Der Prämienaufwand für nichtobligatorische Versicherungen kann nur in begründeten Fällen berücksichtigt werden.
4. *Unumgängliche Berufsauslagen* (soweit der Arbeitgeber nicht dafür aufkommt)
 - a) *Erhöhter Nahrungsbedarf* bei Schwerarbeit, Schicht- und Nachtarbeit, ferner für Schuldner, die einen sehr weiten Arbeitsweg zurücklegen müssen:
Fr. 5.– pro Arbeitstag

- b) *Auslagen für auswärtige Verpflegung*
Bei Nachweis von Mehrauslagen für auswärtige Verpflegung:
Fr. 8.– bis Fr. 10.– für jede Hauptmahlzeit.
- c) *Überdurchschnittlicher Kleider- und Wäscheverbrauch*
(Beispielsweise bei Servicepersonal, Handelsreisenden u.a.m.):
bis Fr. 50.– pro Monat.
- d) *Fahrten zum Arbeitsplatz*
- Öffentliche Verkehrsmittel: effektive Auslagen.
 - Fahrrad: Fr. 10.– bis Fr. 15.– pro Monat für Abnutzung.
 - Mofa/Moped: Fr. 20.– bis Fr. 30.– pro Monat für Abnutzung, Betriebsstoff usw.
 - Motorrad: Fr. 35.– bis Fr. 55.– pro Monat für Abnutzung, Betriebsstoff usw.
- e) *Automobil*
- Sofern einem *Automobil Kompetenzqualität* zukommt, sind die festen und veränderlichen Kosten ohne Amortisation zu berechnen.
 - Bei Benützung eines *Automobils ohne Kompetenzqualität*: Auslagenersatz wie bei der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel.
5. *Rechtlich oder moralisch geschuldete Unterstützungs- und/oder Unterhaltsbeiträge*, die der Schuldner an nicht in seinem Haushalt wohnende Personen in der letzten Zeit vor der Pfändung *nachgewiesenermassen* geleistet hat und voraussichtlich auch während der Dauer der Pfändung leisten wird (BGE 121 III 22).
Dem Betreibungsamt sind für solche Beiträge Unterlagen (Urteile, Quittungen usw.) vorzuweisen.
6. *Schulung der Kinder*
Besondere Auslagen für Schulung der Kinder (öffentliche Verkehrsmittel; Schulmaterial usw.). Das gilt auch für Studenten bis zu ihrer Volljährigkeit (BGE 98 III 34 ff.), wobei allfällige Stipendien und anderweitige Einkünfte derselben angemessen zu berücksichtigen sind.

7. *Abzahlung oder Miete/Leasing von Kompetenzstücken*

Gemäss Kaufvertrag, jedoch nur so lange zu berücksichtigen, als der Schuldner bei richtiger Vertragserfüllung zur *Abzahlung* verpflichtet ist *und sich über die Zahlungen ausweist*. *Voraussetzung*: Der Verkäufer muss sich das Eigentum vorbehalten haben.

Die gleiche Regelung gilt für gemietete/geleaste Kompetenzstücke (BGE 82 III 26 ff.).

8. *Auslagen für Arzt, Arzneien, Geburt, Wartung und Pflege; Wohnungswechsel*

Stehen dem Schuldner zur Zeit der Pfändung unmittelbar grössere Auslagen für Arzt, Arzneien, Geburt und Wartung und Pflege von Familienangehörigen oder für einen Wohnungswechsel bevor, so ist diesem Umstand in billiger Weise durch eine entsprechende zeitweise Erhöhung des Existenzminimums Rechnung zu tragen.

Gleiches gilt, wenn diese Auslagen dem Schuldner während der Dauer der Lohnpfändung erwachsen. Eine Änderung der Lohnpfändung erfolgt hier in der Regel jedoch nur auf Antrag des Schuldners.

III. Steuern

Diese sind bei der Berechnung des Notbedarfs nicht zu berücksichtigen (BGE 95 III 42 E. 3).

Bei ausländischen Arbeitnehmern, die der Quellensteuer unterliegen, ist bei der Berechnung der pfändbaren Quote vom Lohn auszugehen, der diesen tatsächlich ausbezahlt wird (BGE 90 III 34).

IV. Sonderbestimmungen über das dem Schuldner anrechenbare Einkommen

1. *Beiträge gemäss Art. 163 ZGB*

Verfügt der Ehegatte des Schuldners über ein eigenes Einkommen, so ist das gemeinsame Existenzminimum von beiden Ehegatten (ohne Beiträge gemäss Art. 164 ZGB) im Verhältnis ihrer Nettoeinkommen zu tragen. Entsprechend verringert sich das dem Schuldner anrechenbare Existenzminimum (114 III 12 ff).

2. *Beiträge gemäss Art. 323 Abs. 2 ZGB*

Die Beiträge aus dem Erwerbseinkommen minderjähriger Kinder, die in Haushaltgemeinschaft mit dem Schuldner leben, sind vorab vom gemeinsamen Existenzminimum abzuziehen (BGE 104 III 77 f.). Dieser Abzug ist in der Regel auf einen Drittel des Nettoeinkommens der Kinder, höchstens jedoch auf den für sie geltenden Grundbetrag (Ziff. I/4) zu bemessen.

Der Arbeitserwerb volljähriger, in häuslicher Gemeinschaft mit dem Schuldner lebender Kinder ist bei der Berechnung des Existenzminimums desselben grundsätzlich nicht zu berücksichtigen. Dagegen ist dabei ein angemessener Anteil der volljährigen Kinder an den Wohnkosten (Mietzins und Heizung) in Abzug zu bringen (Ziff. V/2).

V.

Abzüge vom Existenzminimum

1. *Naturalbezüge* wie freie Kost, Dienstkleidung usw. sind entsprechend ihrem Geldwert vom Existenzminimum in Abzug zu bringen:
 - Freie Kost mit 50 % des Grundbetrages;
 - Dienstkleidung mit Fr. 20.– bis Fr. 30.– pro Monat.
2. *Angemessener Anteil an den Wohnkosten (Mietzins und Heizung) der in gemeinsamem Haushalt mit dem Schuldner lebenden volljährigen Kinder mit eigenem Erwerbseinkommen.*
3. *Reisespesenvergütungen*, welche der Schuldner von seinem Arbeitgeber erhält, soweit er damit im Existenzminimum eingerechnete Verpflegungsauslagen in nennenswertem Umfang einsparen kann.

VI.

Barnotbedarf

Der Barnotbedarf – bei freier Kost – entspricht 50 % des Grundbetrages (Ziff. I).

VII.

Abweichungen von Ansätzen

Abweichungen von den Ansätzen gemäss Ziff. I–V können soweit getroffen werden, als der Betreibungsbeamte sie aufgrund der ihm im Einzelfall obliegenden Prüfung aller Umstände für angemessen hält.

VIII.

Verdienstpfändungen (Einkommen aus selbständiger Berufstätigkeit, Trinkgeldeinnahmen im Gastgewerbe usw.):

Hier finden die vorstehenden Richtlinien analoge Anwendung.

Dieses Kreisschreiben ist gültig für alle nach dem 1. März 2001 zu beurteilenden Fälle.

Seine Richtlinien beruhen auf dem Landesindex der Konsumentenpreise (Basis Mai 2000 = 100 Punkte) ohne Teilfaktoren Miete, Heizöl und Fernwärme von Ende Oktober 2000 mit einem Indexstand von 100.6 Punkten. Sie gleichen vorgabeweise die Teuerung bis zum Indexstand von 105 Punkten aus. Eine Änderung der Ansätze ist erst bei Überschreiten eines Indexstandes von 110 Punkten vorgesehen.